

SATZUNG
des
Vereines

Land schafft Verbindung Brandenburg e.V.
(LSV BB)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Land schafft Verbindung Brandenburg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Havelberger Straße 35, 16845 Stüdenitz - Schönermark

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der aktiven Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Schwerpunkt des Bundeslandes Brandenburg. Der Verein hat das Ziel, die wirtschaftliche und soziale Lage sowie das Ansehen in der Öffentlichkeit der Landwirte zu verbessern.
2. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch
 - a) Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b) Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - d) Austausch von Informationen,
 - e) Herausgabe von vereinseigenen Druckerzeugnissen,
 - f) Aktive Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen Medien und des Smart Farming,
 - h) Erarbeitung von zukunftsorientierten Strategien zur Erreichung der Vereinszwecke und
 - i) Beteiligung an der Bundesvereinigung LSV - Deutschland.
3. Der Verein darf wirtschaftliche Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, gründen oder sich an solchen beteiligen.
4. Der Verein darf darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, die der Absatzförderung und der Darstellung der Werthaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen. Ziel soll insbesondere die Erhöhung der Wertschöpfung sein.

§ 3**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4**Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.

§ 5**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag des Interessenten der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern:
 - 2.1 ordentliche Mitglieder,
 - 2.2 fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Landwirte und entsprechende Personen- und Kapitalgesellschaften sein oder natürliche Personen sowie Personen- und Kapitalgesellschaften aus den vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft, die somit in unmittelbarem Bezug zur Landwirtschaft stehen.

Fördernde Mitglieder sind alle anderen natürlichen oder juristischen Personen.

§6**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen,
 - b) durch Auflösung und Löschung bei juristischen Personen,
 - c) durch freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds länger als 2 Monate mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so ist der Vorstand verpflichtet, die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Andernfalls gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner satzungsgemäßen Organe unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind angehalten, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- a) Vorstand (§§ 9-10),
- b) Der Kassenwart

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand unverzüglich nach seiner Wahl zu geben hat. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 500,00 € ist der Vorsitzenden gemeinsam

mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt. Im Rahmen des Zahlungsverkehrs über die Kontoverbindung des Vereins sind Überweisungen grundsätzlich durch den Kassenwart auszuführen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
6. Der Vorstand bedarf bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen einer gewöhnlichen Vereins- und Vorstandstätigkeit hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung des Aufwands für ihre satzungsgemäße Tätigkeit sowie auf Auslagen- und Reisekostenerstattung. §17 dieser Satzung enthält die Regelungen zur Vergütung des Aufwands.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden gemeinsam, bei deren Verhinderung von einem Beisitzer einberufen werden. Eine Einberufung erfolgt bei Bedarf oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung kann schriftlich und/oder mündlich/fernmündlich/per E-Mail erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten, ansonsten sind Beschlüsse nur rechtskräftig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder im Umlaufverfahren zustimmen
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kassenwart in seiner Eigenschaft als einfaches Vorstandmitglied.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, die Niederschrift soll Ort (beim Umlaufverfahren Geschäftsstellenort) und Zeit der Sitzung des Vorstandes, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Tagen kein Einspruch kommt.

§ 11

Präsenz - Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Fördermitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Bestellung eines Rechnungsprüfers zur laufenden Überwachung der Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Entscheidung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
 4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihres Aufwands und ihrer Reisetätigkeiten.

§ 12

Online - Mitgliederversammlungen

1. Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, die Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen Medien zu fördern, sollen auch Online Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden können.

Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten: - den Antrag, über den abgestimmt werden soll, - drei... - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können, - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, - den Zeitpunkt der Absendung. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse gelten entsprechend.
4. Bei Wahlen zum Gesamtvorstand kann der Vorstand im Vorfeld einer Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden soll.

5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Woche zu erfolgen. Dies kann schriftlich oder auch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglieder im Rahmen seines Aufnahmeantrages eine E-Mail hinterlegt hat.
2. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Beginn einen von ihm gewünschten Punkt auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und zwar in der Weise, dass die neu hinzukommenden Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand im Anschluss an die Tagesordnungspunkte lt. Einladung aufgenommen werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen

1. Der Vorstand oder eine von ihm bestimmte Person leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Bei Wahlen wird der Wahlleiter durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Änderung der Satzung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei den Wahlen zum Vorstand hat jedes Mitglied maximal 5 Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen, die in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen in der Anzahl der zu besetzenden Organmitglieder liegen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wahl erfolgt in nachfolgender Reihenfolge:
 - geheime Wahl der beiden Vorsitzenden des Vorstands als Einzelwahlgang
 - geheime Wahl der zwei Beisitzer als Einzelwahlgang
 - geheime Wahl des Kassenwartes als Einzelwahlgang
4. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung eine Stimme . Bei der Wahl des Kassenwartes hat jedes Mitglied eine Stimme.

5. Ergibt sich bei dem ersten Wahlgang für Kandidaten Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
6. Bei zu entscheidenden Sachthemen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie Protokollführer, welcher durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Art und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
8. Das Protokoll wird innerhalb einer Woche nach Abhaltung an alle Mitglieder per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins / dem Forum des Vereins bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Zustellung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und mindestens 25 % der Mitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder dieses fordern. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungs- und Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Rechnungs- und Kassenprüfer kann auch ein förderndes Mitglied sein.

Er hat die Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Für den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist jährlich ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 17

Vergütung des Ehrenamtes

1. Ehrenamtlich tätig im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - der Kassen- und Rechnungsprüfer
2. Die Vergütung des Ehrenamtes richtet sich nach der aufgewendeten Zeit. Die genaue Vergütung des Aufwands ergibt sich aus der Ordnung für Aufwandsentschädigung. Der Vorstand schlägt die Vergütungssätze vor und die Mitgliederversammlung berät und beschließt diese. Eine Mehrfachvergütung auf Grund der Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist ausgeschlossen. Solange keine Ordnung für Aufwandsentschädigungen beschlossen worden ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit.

§ 18**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Der Beschluss kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen des Vereins an eine Institution oder einen anderen Verein fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Institution oder der Verein wird im Auflösungsbeschluss bestimmt.